

# 3

## GENUSSRECHTS- BEDINGUNGEN

DIESE GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN  
GEBEN AUSKUNFT ÜBER GENUSS-  
RECHTE, DIE MIT DEM BESITZ VON  
KOCHESCHEINEN VERBUNDEN SIND

STAND: JUNI 2017

FINANZ  
(IERUNG)  
SYSTEM  
KUNST  
HANDELN

Als Kochscheinbesitzer\*in bzw. Anteilnehmer\*in am Finanz(ierung)system Kunsthandeln haben Sie Genussrechte.

### VORBEMERKUNG

Das Buero komPleX, Alte Jakobstrasse 12, 10969 Berlin,  
Kunstinitiative, gesetzlich vertreten durch Doris Koch,  
gibt Genussrechte auf Kochscheine  
zu nachstehenden Bedingungen aus.

## §1 GEWAHRUNG UND BEGEBUNG

Das Büro komPLeX gewährt auf den Besitz von Kochscheinen Genussrechte.

Der Kochschein geht im Tausch gegen Euro, tatkräftiges Engagement, Dienst- oder Sachleistung in den Besitz des Tauschenden über. Der Tauschende besitzt ein Teil eines Kunstwerkes.

Jeder Kochscheinbesitzer ist Anteilnehmer am Finanz(ierung)system Kunsthandeln und tritt in ein Vertragsverhältnis mit dem Büro komPLeX ein.

Das Büro komPLeX gibt in unregelmäßigen zeitlichen Abständen Kochscheinstöbe in Emission und es gibt laufend alte Kochscheine aus.

Anteilnehmer\*innen sind Genussrechtsinhaber\*innen. Jede\*r Genussrechtsinhaber\*in wird in der KunsthandelnDatenbank geführt. Jedes Kunsthandeln wird in der Datenbank dem Kochscheinregister zugeordnet und verbucht.

Die Einlösung der Genussrechte liegt allein in der Verantwortung des Genussrechtsinhabers. Was ein Mensch als Genuss empfindet, ist individuell. Es kann also keine Genussgarantie gegeben werden. Eine Übertragung der Genussrechte auf Personen, die keine Kochscheine besitzen, ist nicht möglich.

Die Genussrechtsinhaber\*innen sind angehalten, Änderungen ihrer Daten, vor allem Änderungen ihrer Adresse und anderer relevanter Daten dem Büro komPLeX schriftlich anzuzeigen.

000106

D. Koch

3. OKT. 2008

Alter Kochschein 004/000106 aus dem vierten Kochscheinstoß

## §2 EINSCHRÄNKUNG DER GEWÄHRUNG

Während auf alte Kochscheine alle Genussrechte gewährt werden, gibt es bei den jungen Kochscheinen in Emission Einschränkungen. Kochscheine aus einem Kochscheinstoß, der sich noch in Emission befindet, unterliegen noch nicht der Wertentwicklung.

Eine Wertsteigerung ist während der Emissionszeit nicht möglich.

## §3 ERWERB VON GENUSSRECHTEN

Die Genussrechte sind durch die Unterzeichnung des Anteilnahmescheines durch den\*die Genussrechtsinhaber\*in und durch die Ausgabestelle belegt.

Die Ausgabe der Kochscheine in Emission erfolgt zum Preis von 30 €. Der Preis enthält einen Ausgabeaufschlag (Agio) von 4,44 €. Vom Agio ist gegebenenfalls die Mehrwertsteuer auf Kunst von 7% abzuziehen. Der Nennwert eines Kochscheines beträgt 25,56 €.

Die Ausgabe alter Kochscheine erfolgt zum jeweils geltenden Referenzpreis.

Nachdem die Kochscheine in den Besitz des Anteilnehmers übergegangen sind, werden die Genussrechte wirksam.

Anteilnehmer/in werden  
Beteiligung ermöglichen  
Kunst fördern



An das  
Büro komPleX  
Doris Koch  
Alte Jakobstraße 12  
10969 Berlin

## Anteilnehmer/in werden

Mit der Inbesitznahme von Kochscheinen ist die Anteilnahme an einem Kunstwerk verbunden: Kochscheine sind als Objekte des Kunsthandels Teil eines Kunstwerks. Als Besitzer/in sind Sie also Anteilnehmer/in. Sie werden im Folgenden so benannt. Der/die Anteilnehmer/in

Herr  Frau

Vorname Name E-Mail

Straße Hausnummer Land

PLZ Ort Beruf

nimmt folgende Kochscheine in seinen/ihren Besitz:

| Anzahl | Stoß | Kochscheine (Nummer) | Preis* pro Kochscheine | Gesamt in € |
|--------|------|----------------------|------------------------|-------------|
|        | -    | in Emission          | 30 €                   |             |
|        |      |                      |                        |             |
|        |      |                      |                        |             |

\* Die Preise sind Bruttopreise und enthalten gegebenenfalls die Mehrwertsteuer (7 %).

Der/die Anteilnehmer/in verpflichtet sich, den Ausgabebetrag für die in seinen/ihren Besitz übergehenden Kochscheine bar zu bezahlen oder im Voraus mit dem Betreff Kochscheine auf das Geschäftskonto von Doris Koch, Konto 110 978 480 0, BLZ 430 609 67 IBAN: DES4 430 609 67 110 978 480 0, BIC: GENODEM1GLS bei der GLS Bank zu überweisen.

Der/die Anteilnehmer/in kann kostenlos ein Depot für seine/ihre Kochscheine beim Büro komPleX eröffnen, um dort seine/ihre Kochscheine sicher zu lagern.

Eröffnung eines Depot:  ja  nein

Die Ausgeberin verpflichtet sich, nach Erhalt des Ausgabetrags die Kochscheine umgehend auszuhändigen oder sie auf dem Postweg an die angegebene Adresse zu schicken oder sie ins Depot zu legen. Der/die Anteilnehmer/in erhält von der Anteilnehmer/in diesen Anteilnahmeschein unterschrieben und eine Rechnung über die von ihm/Ihr in Besitz genommenen Kochscheine. Bitte beachten Sie die ALG auf der Rückseite.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anteilnehmers

Unterschrift der Ausgeberin

## § 4 DER GEWINN: DIE GENUESSE UND OPTIONEN

### DIE BEKOCHUNG

Die Genussrechtsinhaber\*innen sind berechtigt an einer Bekochung teilzunehmen. Diese wird mindestens sechs Wochen vorher angekündigt.

Nach fristgemäßer Anmeldung genießen die Genussrechtsinhaber\*innen ein Abendessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekochung einen Kunsthandeln-Performance-Index darstellt. Je nach Stand des Performance-Index fällt das Menü üppig oder karg aus, wird es ein einfaches Gericht oder ein mehrgängiges Menü geben.

Dem Leitfaden zum Kunsthandeln-Performance-Index können die Genussrechtsinhaber\*innen entnehmen, welche Indikatoren die Gestaltung des Menüs bestimmen.





KUNSTHANDEL

20120412/30

KUNSTHANDEL

20120412/40

20120412/11  
2000000

Kundenkonto

aktuelle Punktezahl + Punkt

4.4. - 17.2013

| Anzahl |       | Punkte   |       |
|--------|-------|----------|-------|
| GG01   | 40,70 | Ergebnis | 40,70 |
| GG02   | 42,78 | Ergebnis | 42,78 |
| GG03   | 37,07 | Ergebnis | 37,07 |
| GG04   | 55,72 | Ergebnis | 55,72 |
| GG05   | 55,00 | Ergebnis | 55,00 |
| GG06   | 50,00 | Ergebnis | 50,00 |



## DIE OPTION AUF INDIZIEN

Die Genussrechtsinhaber haben eine Option auf Indizien. Sie tauschen ihre Kochscheine zum angegebenen Tauschwert gegen Indizien. Die Indizien gehen dann in das Eigentum der Genussrechtsinhaber über. Die Kochscheine sind die einzige Währung für die Indizien. Dabei spielt der Nennwert oder Referenzpreis (Kurs) der Kochscheine keine Rolle. Es zählt ihre Stückzahl.

Es gilt der Merksatz:

**VOR DEN INDIZIEN SIND ALLE KOCHSCHEINE GLEICH!**

Die Genussrechtsinhaber tauschen Kunst gegen Kunst.

Tauschwillige können den Tausch jederzeit bequem online über die Indizientauschplattform <[www.indizien.info](http://www.indizien.info)> abwickeln oder offline beim Büro komPleX anfragen. Zudem gibt es immer wieder Anlässe – Aufrufe, Ausstellungen, Veranstaltungen – die offline Gelegenheit zum Tausch bieten.

Das Teilnehmer\*innentreffen

in unregelmäßigen Abständen zum Teilnehmer\*innentreffen eingeladen. In diesem Rahmen können sie die Begegnung mit anderen Teilnehmern und ehemaligen Projektbeteiligten genießen.

Das Depot: Genussrechtsinhaber\*innen haben Anrecht auf ein Depot zur sicheren Verwahrung ihrer Kochscheine. Das Depot befindet sich die meiste Zeit im Büro komPleX. Kann aber auch in öffentlichen Ausstellungen genossen werden.



## DAS ANTEILNEHMER\*INNENTREFFEN

In unregelmäßigen Abständen werden Anteilnehmer\*innen zum Anteilnehmer\*innentreffen eingeladen. In diesem Rahmen können sie die Begegnung mit anderen Anteilnehmern und ehemaligen Projektbeteiligten genießen.

## DAS EXKLUSIVRECHT

Genussrechtsinhaber\*innen erhalten zwei bis viermal im Jahr das Anteilnehmer\*innenrundschreiben mit aktuellen Informationen über Entwicklungen im Finanz(ierung)system und den Projekten.

## DAS DEPOT

Genussrechtsinhaber\*innen haben Anrecht auf ein Depot zur sicheren Verwahrung ihrer Kochscheine. Das Depot befindet sich die meiste Zeit im Büro komPLeX. Kann aber auch in öffentlichen Ausstellungen genossen werden.

## DER KUNSTGENUSS

Für einen künstlerischen Ansatz, der das Handeln als Rezeptions- und Reflexionsform in den Mittelpunkt stellt, ist der Kunstgenuss mit Handlungen verbunden. Kochscheine und Indizien sind Objekte des Kunsthandelns. Die Genussrechtsinhaber können verschiedene Handlungen ausführen. Die hier aufgeführten Handlungen haben direkten Einfluss auf die Wertentwicklung der Kochscheine:

- Das Tauschen der Kochscheine gegen Indizien wirkt werthaltend.
- Das Horten von Kochscheinen wirkt wertmindernd.
- Das (Über-) Zeichnen von Kochscheinen wirkt wertsteigernd.
- Das Handeln mit Kochscheinen kann werthaltend, wertmindernd oder wertsteigernd wirken.

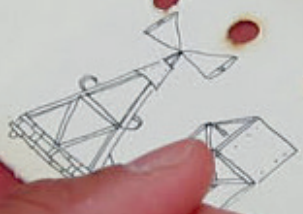
## DIE OPTION AUF EINE WERTSTEIGERUNG DER KOCHSCHEINE

Für Genussrechtsinhaber besteht die Möglichkeit, dass sie die Anteilnahmesumme mit monetärem Gewinn wieder zurückzubekommen. Voraussetzungen dafür sind: das Handeln ihrer Kochscheine auf der Kochscheinhandelsplattform. (derzeit noch nicht möglich)

... AS PROJECTS.  
... PROJECTS (REVISED) AND  
... IN-PROGRESS FINANCE (-ING)-

going to start. The context is a very controversial  
put the middle, the center, the heart of  
between the television tower and the  
of the last areas without an existing

is neither a title nor a concept. But the  
al theme, about the middle, the center  
is an idea to place the project in various  
in London. You can take part in



## § 5 DER VERLUST

Die Option auf einen Wertschwund der Kochscheine:  
Für Genussrechtsinhaber besteht das Risiko, dass sie die Anteilnahmesumme gar nicht oder nur mit monetärem Verlust wieder zurückzubekommen.

(Derzeit gibt es noch keine Möglichkeit die Anteilnahmesumme in monetärer Form zurückzubekommen. Doch es ist zukünftig vorgesehen.)

## § 6 LAUFZEIT, KUENDIGUNG

Das Ende der Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine einseitige Kündigung ist nicht möglich. Allein der Austritt aus dem Finanz(ierung)system Kunsthandeln beendet die Genussrechte.

Der Austritt aus dem Finanz(ierung)system Kunsthandeln ist jederzeit möglich: entweder durch den Tausch auf der Indizientauschplattform oder den Tausch der Kochscheine gegen Euro auf der Kochscheinhandelsplattform (derzeit noch nicht möglich). Sobald die Transaktionen ausgeführt sind und die Genussrechtsinhaber\*innen keine Kochscheine mehr in ihrem Besitz haben, sind auch ihre Genussrechte erloschen.

Ist ein\*e Genussrechtsinhaber\*in aus dem Finanz(ierung)system Kunsthandeln ausgetreten, so werden all seine\*ihre Daten sofort gelöscht.



## § 7 ABTRETUNG, UEBERTRAGUNG

Die Genussrechte können nicht von Genussrechtsinhaber\*in zu Genussrechtsinhaber\*in oder an andere Personen übertragen werden. Kochscheine werden nach dem Tod des\*der Genussrechtsinhabers\*in vererbt. Nehmen die Erben die Kochscheine in ihren Besitz, so gehen die Genussrechte auf sie über. Die neuen Besitzer sind dann angehalten unverzüglich einen Anteilnahmeschein mit ihren Daten und der Angabe der in Besitz genommenen Kochscheinen auszufüllen und an das Büro komPleX zu schicken.

## § 8 AUSGABE NEUER GENUSSRECHTE

Das Büro komPleX gewährt diese Genussrechte zu gleichen Bedingungen auf jeden neuen Kochscheinstoß, der in Emission geht. Das heißt diese Genussrechte gelten für jeden Kochschein unabhängig von seiner Stoßzugehörigkeit.

Ein weiteres Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber\*innen auf Kochscheine ist jederzeit gegeben und unterliegt gegenwärtig keinen Beschränkungen.

## § 9 BESTAND DER GENUSSRECHTE

Die Genussrechte werden weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung des Büro komPleX berührt. Bei Auflösung des Büro komPleX wird der gesamte Bestand des Finanz(ierung)system Kunsthandeln an die Urheberin Doris Koch übertragen.

## § 10 INFORMATION; ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTS-RECHTEN

Die Genussrechtsinhaber \*innen werden über die Entwicklung des Finanz(ierung)system Kunsthandeln in Form von Jahresberichten informiert.

Die Genussrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere beinhalten sie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte im Büro komplex.

## § 11 ÄNDERUNGEN DER GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

- Das Büro komPleX ist jederzeit berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen. Das Vertragsverhältnis mit dem\*der Teilnehmer\*in wird dadurch nicht berührt.
- Das Finanz(ierung)system Kunsthandeln ist eine künstlerische Work-in-Progress. Wenn Anpassungen an Entwicklungen erforderlich erscheinen, dann wird eine Überarbeitung des Konzepts bzw. eine Weiterentwicklung des Finanz(ierung)system Kunsthandeln vorgenommen.
- Die Änderungen erfolgen in künstlerischer Freiheit unter Berücksichtigung des Interesses des\*der Genussrechtsinhabers\*in.
- Beabsichtigte Änderungen der Genussrechtsbedingungen werden den Genussrechtsinhaber\*innen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Die Genussrechtsinhaber können innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung dem Büro komPleX ihre Einwände und Anregungen mitteilen und damit einer Änderung der Genussrechtsbedingungen widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird ein Konsens gesucht. Wird dieser nicht gefunden, so gelten die bisherigen Genussrechtsbedingungen weiter fort.

## § 12 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen, die das Finanz(ierung)system Kunsthandeln betreffen und zudem die Genussrechte, werden per E-Mail oder per Post an die Genussrechtsinhaber\*innen verschickt und auf der Kochscheinausgabepattform vom Büro komPleX veröffentlicht.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem künstlerischen Konzept der Work-in-Progress Finanz(ierung)system Kunsthandeln.

Erfüllungsort ist Berlin; soweit zulässig, wird als Gerichtsstand das für den Erfüllungsort zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch für den Fall, dass ein\*e Genussrechtsinhaber\*in nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch das Büro komPleX nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.



Berlin,  
vorbehaltlicher Stand  
vom 27.10.2017

HERAUSGEBERIN

Büro komPleX

TEXT, BILD UND GESTALTUNG

Doris Koch

Diese Broschüre ist Teil des

FINANZ(IERUNG)SYSTEM KUNSTHANDELN

